

**Bestellungen**  
nehmen an alle Buchhandlungen und Buch-  
bindereien bei Zuz. u. Postgeb.

**Verlagsgesellschaft.**  
New-York: 265 Broadway, gegenüber  
Kaufhaus-Strasse, 154 Eldridge Str.  
Philadelphia: 7th & Arch, 400 North  
10th Street.  
J. Tol., 1127 Charlotte Str.  
Hoboken N. J.: J. H. Seeger, 215 Wash-  
ington Str.  
Chicago: 2. Unterstadt, 76 Clybourn-Str.  
San Francisco: J. Post, 415 O'Farrell Str.  
London W.: J. G. Briggs, 8 New  
Golden Square.

# Vorwärts

Erste in Leipzig  
Mittwoch, Freitag, Sonntag.

**Abonnementpreis**  
für 12 Nummern 1 M. 60 Pf. pro  
Quartal.

**Wochen-Abonnement**  
werden bei allen deutschen Postämtern  
auf den 2. und 3. Monat, und auf den  
2. Monat besonders angenommen; im  
Uebrig. Sachl. und Bezugsf. Sachl.  
Umsendung auch auf den 1sten Monat  
bei Cantonal & 54 Pf.

**Inserte**  
pers. Bekanntmachungen je Zeile 10 Pf.,  
letz. Privatangelegenheiten und Rekl. 20  
Cent 10 Pf.

## Central-Organ der Sozialdemokratie Deutschlands.

Nr. 9.

Mittwoch, 23. Januar.

1878.

### Der amerikanische Arbeitercongress.

Bevor wir in der Berichterstattung über den Verlauf des amerikanischen Arbeitercongresses fortfahren, sei hier ein die Resultate des Congresses zusammenfassender und besprechender Artikel auszugsweise mitgeteilt, welchen die in New-York erscheinende und vom Congress zum Centralorgan der deutschen Sektionen ernannte „Arbeiter-Stimme“ in ihrer Nummer vom 6. Januar veröffentlicht. Es heißt da:

Der Congress ist beendet, die Diskussion erschöpft, die Arbeit gethan und — können wir hinzufügen — sie ist gut gethan.

Drei Punkte von großer Bedeutung sind klar gestellt.

Eine frasse und doch den einzelnen Gliedern genügenden Spielraum lassende Organisation ist angebahnt und die darauf bezüglichen Bestimmungen sind klar und deutlich und nicht defektbar und ungenügend, wie dies bisher der Fall war. Außerordentliche Ereignisse und Situationen werden uns nicht mehr unvorbereitet finden und die Exekutive wird nicht mehr genötigt sein, ohne Compaß zu steuern, wie ihr dies bisher häufig zugemutet wurde.

Endlich hat die Partei auch zur Frage: „politisch oder gewerkschaftlich“ Stellung genommen, und zwar so klar und zweifellos, wie sie es unter den obwaltenden Umständen nur erlangen konnte.

Die Frage ist im Sinne der sozialistischen Entwicklung entschieden worden.

Politisch? Sicherlich! Denn die politische Agitation ist das wirksamste Verbreitungsmittel für unsere Ideen, sowohl bei Gelegenheit der Vorbereitung für die Wahlen, als auch, nachdem die ersten Erfolge erzielt sind, in den Hallen der gesetzgebenden Versammlungen. Zudem entspricht sie dem Geiste und der Methode des Landes, welche von jedem auf die Umwandlung öffentlicher Institutionen hinielenden Streben verlangen, daß es seine Berechtigung der politischen Diskussion des Volkes unterbreite.

Gewerkschaften? Ja! Aber mit dem Bewußtsein für das Anzureichende des rein ökonomischen Kampfes und mit möglichst klarer Erkenntnis der sozialistischen Ziele erfüllte Gewerkschaften. Gründung neuer Gewerkschaften auf dieser Basis und Reorganisation der alten, dieser Tendenz entsprechend. Reaktionale Bestrebungen in der Bildung von Gewerkschaften zu bekämpfen, instinktiv nach dem gleichen Ziele strebende, aber weit zurückbleibende Organisationen gewähren zu lassen, nur von sozialistischem Geiste besetzte zu gründen — das sind die Aufgaben, welche der Partei in der Richtung des ökonomischen Kampfes zufallen. Hat der Congress in Formulierung dieser drei Hauptpunkte den Ansichten der überwältigenden Majorität der Partei entsprochen, so ist er nicht minder bemüht gewesen, den Anforderungen zu genügen, welche die Sorge für die Presse an ihn stellte. Und hier ist es vor Allem der Beschluß, baldmöglichst wieder ein englisches Parteiorgan in's Leben zu rufen, welcher die volle Würdigung verdient. Bisher lag der Schwerpunkt der Agitation bei den Deutschen. Niemand bezweifelt, daß dies auch für die allernächste Zeit so bleiben wird. Wenn wir aber überhaupt an dauernde Erfolge für unsere Prinzipien nur denken wollen, so ist die erste Vorbuchung die Propaganda unter der englischsprachigen Bevölkerung. Und das mächtigste Mittel dazu ist eine englische Presse. Wir wissen jedoch, daß die Gründung und Aufrechterhaltung einer solchen eine schwierige Aufgabe ist, insbesondere, wenn sie sozialistische Ideen verbreiten soll.

Wenn wir nun noch in Betracht ziehen, daß die Verhandlungen des Congresses auf das Klarste darlegten, daß eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit in der Partei durchaus nicht mehr existiert und daß die Mitglieder derselben in allen Hauptfragen — nicht als Phrase sei es hier angewendet — „ein Herz und eine Seele“ sind, so dürfen wir getroßt und frohen Muthes in die Zukunft blicken, um so mehr, als ein gutes Omen an der Schwelle unserer neuen Laufbahn steht. Unsere Feinde erklären uns für „politisch todt“. „In dem Congress haben die communisistischen Elemente die Oberhand gewonnen — sagt die „N. Y. Staatszeitung“ — und damit ist die Arbeiterpartei politisch todt.“ Punktum. Glückverheißendes Zeichen! Als unsere Brüder in Deutschland ihre Agitation begannen, da erklärte die Bourgeois-Presse nach kurzer Zeit, die sozialdemokratische Partei sei todt. Nachdem diese aber ihre ersten parlamentarischen Erfolge erlangt hatte, erklärte dieselbe Presse, die sozialdemokratische Partei befinde sich im „Aufschwung“. Und so ging das fort, bis allen Spießbürgern und ihrer gesamten Presse angesichts der nicht mehr wegzuleugnenden Erfolge der Sozialdemokratie die Lüge in der Kehle stecken geblieben ist.

Und so auch wird es hier geschehen.“

Am 28. Dezember, also am dritten Sitzungstage, beschäftigte sich der Congress wiederum nur mit rein inneren Parteianglegenheiten. Es wurde z. B. beschlossen, ein Parteiblatt in englischer Sprache zu gründen und dasselbe in Cincinnati (Ohio) herauszugeben; als Redakteur wurde Mac Jutosch ernannt, nachdem Douai die Wahl abgelehnt hatte. Ferner beschloß der Congress, die sogenannten Wagabunden- und andere gegen die ohne ihre Schuld arbeitslos Umherirrenden gerichteten Gesetze als eine Ungerechtigkeit zu erklären und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Das Congressprotokoll soll in englischer und deutscher Sprache erscheinen; vom Programm und der Parteiconstitution (Partieverfassung) sollen 1000 Exemplare in französischer Sprache ausgegeben werden. Der Congress sprach auch den Wunsch aus, daß die Sektionen künftighin solche Delegirte wählen möchten, die auch der englischen Sprache mächtig sind.

Den 4., 5. und 6. Sitzungstag (29., 30. und 31. Dezember

— der Congress hat zur Erledigung seiner Arbeiten sechs Tage bedurft) widmete der Congress fast ausschließlich der Berathung des Programms und der Statuten. Das Programm stimmt in prinzipieller Einsicht mit dem der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands völlig überein, während die Organisation selbstredend den amerikanischen Verhältnissen angepaßt werden mußte. Bei der unabweisbaren Bedeutung der amerikanischen Arbeiterbewegung für das gesamte Proletariat der Welt halten wir es für geboten, sowohl das Programm als die Statuten dem Wortlaut nach zum Abdruck zu bringen. Aus Raumangel können wir heute nur das Programm veröffentlichen. Dasselbe lautet:

#### Programm der sozialistischen Arbeiterpartei von Nordamerika.

1) Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und da nutzbringende Arbeit nur in der Gesellschaft und durch die Gesellschaft möglich ist, gehört der Ertrag der Arbeit unverkürzt nach gleichen Rechten allen Gesellschaftsmitgliedern.

2) Das gegenwärtige System, unter welchem die menschliche Gesellschaft organisiert ist, ist falsch, weil es einer kleinen Minderheit ermöglicht, Reichthümer aufzuheben, um damit die große Masse des Volkes in Noth und Elend zu halten. Und da die bestehenden politischen Parteien stets nur im Interesse der wenigen Besitzenden gehandelt haben, um deren ökonomische Privilegien und dadurch diese ungerichteten Zustände zu erhalten, so ist es Pflicht der Arbeiterklasse, sich als eine große Arbeiterpartei zu organisiren, um politische Macht im Staate zu erringen, und ihre ökonomische Unabhängigkeit zu erwirken, da die Befreiung der Arbeiterklasse nur durch die Arbeiterklasse selbst geschehen kann. Die ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse ist daher der große Endzweck, dem jede politische Bewegung untergeordnet werden muß.

3) Die materielle Lage der arbeitenden Klassen in allen civilisirten Ländern ist identisch und hat demgemäß dieselben Ursachen. Der Kampf für ihre Befreiung ist ein internationaler und muß deshalb derselbe ein gegenseitiger und ergänzender sein. Daher ist die Organisation der Gewerks- und Arbeitervereine auf sozialistischer Basis eine Nothwendigkeit.

4) Auf diesen Grundlagen beruhend, ist die sozialistische Arbeiterpartei gegründet worden.

5) Die sozialistische Arbeiterpartei fordert deshalb, daß alle Arbeitsmittel (Land, Maschinen, Eisenbahnen, Telegraphen, Kanäle u. s. w.) so schnell als möglich zum Gemeinut des ganzen Volkes werden zu dem Zweck der Abschaffung des Lohnsystems, um an dessen Stelle das genossenschaftliche Arbeitssystem zu setzen mit einer gerechten Vertheilung des Arbeitsertrags. Die Partei fordert deshalb die Ausführung der folgenden Maßregeln zur Verbesserung der Lage der Arbeiter unter dem gegenwärtigen System, und um dasselbe schließlich abzuschaffen:

- Einführung eines gesetzlichen Arbeitstages von vorläufig acht Stunden und strenge Bestrafung aller Uebertreter.
- Samtliche Beaufsichtigung aller Arbeitsverhältnisse, Wohnungen und Lebensmittel.
- Etablierung von statistischen Arbeitsbureaus in allen Staaten seitens der Nationalregierung. Die Beamten derselben sollen durch das Volk erwählt werden.
- Verbot der Ausnutzung der Gefangenearbeit durch und für Privatpersonen.
- Verbot der Arbeit von Kindern vor ihrem 14. Lebensjahre in industriellen Unternehmungen.
- Schulzwangsgesetz bis zum 14. Lebensjahre; freie Lieferung der Unterrichtsmaterialien durch den Staat in den öffentlichen Schulen.
- Strenge Gesetze, welche die Arbeitgeber haftbar machen für alle Unglücksfälle der Arbeiter, die durch die Nachlässigkeit der Arbeitgeber herbeigeführt werden.
- Ein Gesetz, wonach die Arbeiter wöchentlich in gesetzlichem Gelde ausbezahlt werden müssen und Bestrafung aller Uebertreter.
- Unentgeltliche Rechtspflege.
- Abschaffung der Verwundungsgesetze, welche gegen das Recht des Streikens und Andere zum Streiken zu veranlassen, gerichtet sind.

1. Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer direkten Einkommensteuer.
- m. Uebernahme aller finanziellen Institute und Versicherungsanstalten und Betrieb derselben durch den Staat.
- n. Wiedereinführung aller Gesetze, welche das Wahlrecht der Bürger beschränken.
- o. Direkte Gesetzgebung durch das Volk mit dem Vorschlags- und Berwerfungrecht bezüglich der Gesetze, sowie das Recht der Minoritätsvertretung.
- p. Verbot der Frauenarbeit in Beschäftigungen, welche der Gesundheit und Moralität schädlich sind.
- q. Gleichstellung der Löhne der Frauen mit denen der Männer für gleiche Arbeitsleistung.

(Schluß folgt.)

### Rede Frehtag's

im sächsischen Landtag der Sitzung vom 10. Januar. Staats-  
berathung. Position 28: Landes-Heil-, Straf- und  
Berkorf-Anstalten.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.)

(Schluß.)

Wenn ich nun noch auf Das Bezug nehme, was bereits in treffender Weise Herr Staatskanzler Petri bei einer neulichen Verhandlung gesagt hat, so glaube ich die Umstände, die zur Vermehrung der Bevölkerung in den Strafanstalten hauptsächlich

beitragen haben, hervorgehoben zu haben. Was nun die Verwaltungen in den Strafanstalten selbst betrifft, so wird die Frage: ob sie ihren Zweck erfüllen, vollständig erfüllen, insofern von zwei Punkten abhängig sein. Die eine Frage ist die: ist die Einrichtung überhaupt eine solche, daß sie ihren Zweck erfüllt? und die andere: sind die Vorstände der Anstalten solche, daß sie zur Erreichung des Zweckes das Nöthige beizutragen vermögen? In dieser Richtung glaube ich gegen die sächsischen Anstalten keinen Vorwurf erheben zu können. Ich halte die Einrichtung, wenigstens der beiden hauptsächlichsten Anstalten Jzidaun und Waldheim, für ganz vortreflich und ebenso sind die Direktoren dieser beiden Anstalten ganz anerkannt tüchtig in ihrem Fache und ganz sicher bestrebt, alles Das zu thun, was zur Erreichung des Zweckes der Anstalten für nöthig erachtet wird; aber Uebelstände sind vorhanden, die nicht in der Einrichtung selbst und auch nicht an der Direktion liegen, sondern die theilweise in unserer früheren Gesetzgebung liegen, theils namentlich darin, daß Nichts geschehen ist, um die frühere Einrichtung in die jegliche abzurufen. Es ist durch das Reichsstrafgesetzbuch die Arbeitsstrafe leider in Wegfall gebracht worden. Wir haben bloß noch Zuchthausstrafe und Gefängniß. Es ist das ein großer Uebelstand; denn in das Gefängniß kommen Leute von viel zu verschiedenen Kategorien. Es kommen Leute dahin, denen durch gerichtliches Erkenntniß die Ehrenrechte genommen worden sind; es kommen Leute, die wegen Fahrlässigkeitsvergehen bestraft worden sind, und Leute, welche wegen Vergehen, die nur im Affekte oder durch besondere Umstände begangen wurden, bestraft worden sind, Leute, welchen nur politische Vergehen zur Last fallen, Leute, die eben absolut nicht zusammen passen. Da war eben das Zwischenstadium zwischen Zuchthaus und zwischen Gefängniß, das Arbeitshaus, sehr wohlthätig und meiner Ansicht nach unbedingt nothwendig; das ist aber nun nicht mehr vorhanden. Was wäre nun eigentlich anders übrig geblieben, als daß man nun das Gefängniß so einrichtet, wie es das Gesetz zuläßt und so, wie das Gefängniß im Gegensatz zum Arbeitshaus früher in Sachsen war; das ist aber nicht geschehen. Jzidaun, das Gefängniß Jzidaun ist ganz und gar dasselbe, was früher das Arbeitshaus in Jzidaun war.

(Herr Staatsminister v. Fabrici tritt ein.)

Es ist dieselbe Hausordnung, es wird heute noch Jeder, wenigstens im großen Ganzen Jeder eingeschleibt, was durchaus nicht im Gesehe vorgeschrieben ist. Dem Gefangenen werden die Haare verschitten und der Bart geschoren. Es ist der Zwang zur Arbeit ganz und gar derselbe. Es besteht ein Unterschied zwischen dem früheren Arbeitshaus und dem jetzigen Gefängniß Jzidaun in der Hauptache nicht. Daraus resultirt nun wieder der große Uebelstand, daß überhaupt in Sachsen ein Unterschied in der Behandlung zwischen Waldheim und Jzidaun gar nicht besteht. In Waldheim werden die Leute zur Arbeit gezwungen, sie werden eingeschleibt; in Jzidaun geschieht das ebenfalls. Es wird auch in Waldheim darauf gesehen, daß Jeder nach seiner Individualität, nach seinen Kenntnissen wo möglich beschäftigt wird. Es geschieht das ebenso in Jzidaun. Es ist ein Unterschied nicht vorhanden!

Ich habe mir schon wiederholt sagen lassen müssen, wenn ich einmal glaube, Wunder etwas gethan zu haben als Vertheibiger, daß irgend Einem mißerbende Umstände zugebilligt worden sind und daß er deshalb Gefängniß statt Zuchthaus bekommen hat, da habe ich mir schon sehr oft von erfahrenen Leuten sagen lassen: „Herr Vertheibiger! Da haben Sie mir gar keinen Gefallen gethan, das ist mir einerlei, in Jzidaun und Waldheim ist die Behandlung ganz genau dieselbe. Es giebt überhaupt keinen Unterschied zwischen Waldheim und Jzidaun.“

Dagegen, meine Herren, ist nun wieder der Unterschied zwischen Jzidaun und zwischen dem Gerichtsgefängniß ein ganz enormer, und wenn man bedenkt, daß es eigentlich bloß manchmal an mehreren Tagen, an einem Monate hängt, ob Einer Jzidaun oder Gerichtsgefängniß bekommt, so resultirt hieraus unbedingt eine große Ungerechtigkeit. Den Unterschied zwischen vier Monaten Gerichtsgefängniß oder jetzt fünf Monaten Gerichtsgefängniß und sechs Monaten Jzidaun schäme ich ungefähr wie 4 zu 12. Das ist ganz sicher nach der Behandlung in Gerichtsgefängnissen und nach der, die Jemand in Jzidaun hat. Dann ist wieder der Unterschied zwischen Gefängniß und Haft vollständig Null; den giebt es in Sachsen überhaupt nicht. Ob Einer zu Haft verurtheilt worden ist oder ob zu Gefängniß, das ist ganz einerlei. Es kommt sehr häufig vor, daß Einer wegen konkurirender Vergehen zu Gefängnißstrafe und gleichzeitig zu Haftstrafe verurtheilt wird. Erst muß er die Gefängnißstrafe absitzen, dann die Haft, und wenn Sie so Einen einmal fragen: „Nun, wie war es denn, als Sie die Haft angetreten haben?“ so wird er allemal antworten: „Das habe ich gar nicht gemerkt, da ist kein Unterschied gemacht worden.“ (Heiterkeit.)

Meine Herren! Ueber alle diese Punkte ist es nothwendig, daß ein Strafvollzugsgesetz einmal erlassen wird, und der Herr Staatsminister hat uns ja auch bereits in Aussicht gestellt, daß das geschehen soll. Aber so lange das nicht geschieht, muß die Landesgesetzgebung und die Verwaltung von dem hier im Strafvollzug nachgelassenen Rechte Gebrauch machen. Das Strafvollzugsgesetz giebt in dieser Richtung der Landesgesetzgebung sowohl, als namentlich auch der Verwaltung einen sehr freien, großen Spielraum.

Ich komme nun zum Schluß auf einen Punkt, der in der Ersten Kammer verhandelt worden ist. Es hat da der Herr Abg. Weinhold bei dem königlichen Justizministerium angefragt, ob es wahr ist, daß gewisse Kategorien von Verbrechen, und zwar namentlich die politischen Gefangenen, anders behandelt werden, als andere Kategorien?

Der Herr Staatsminister Abeken, dessen Anwesenheit ich leider vermissen muß bei dieser in sein Gebiet einschlagenden Frage über die Strafanstalten, wo er uns einen Bericht von den Staatsanwälten beigegeben hat, hat leider darauf geantwortet, daß er derartige Vorschriften nicht erlassen habe, und hat weiter angeführt, daß er eine derartige Anordnung sogar für gesetzlich unzulässig und unsittlich halte. Meine Herren! Diese letzte Ansicht halte ich für durchaus irrig. Das Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet zwischen Zuchthaus und Gefängnis; es nennt das Zuchthaus „Strafanstalt“ und das Gefängnis „Gefangenenanstalt“. Der Unterschied ist der, daß das Zuchthaus Zwangsarbeit haben soll, während es bei der Gefangenenanstalt, bei dem Gefängnis dem Ermessen anheimgestellt ist: ob und inwiefern Einer mit Arbeit beschäftigt werden soll und darf, während es vorschreibt, daß der Gefangene zwar ein Recht hat, nach Arbeit zu verlangen; daß es aber der Verwaltung in das Ermessen gestellt ist, Leute, die das nicht verlangen, zu beschäftigen so wie sie will; und weiter vorschreibt, daß die Arbeit, wenn sie vorgeschrieben wird, den Verhältnissen, den Fähigkeiten des Gefangenen entsprechend sein soll. Eine andere Vorschrift giebt es nicht.

Wir hatten in den früheren Gesetzen solche, die die Einkleidung vorschrieben, es bestanden auch über die Arbeit noch Vorschriften; das ist in der Reichsgesetzgebung nicht geschehen und es ist deshalb nicht geschehen, weil die landesgesetzlichen Bestimmungen in dieser Richtung zu verschieden waren, weil die Arbeitshäuser, die Gefängnisse in den einzelnen Ländern ganz und gar verschieden sind. In manchen anderen Ländern werden ja heute noch alte, halbverfallene Klöster und Schlösser zu Gefängnissen verwendet, während bei uns in Sachsen die Einrichtung in dieser Richtung eine ganz vorzügliche geworden ist; und man hat namentlich auch betont, daß die Verwalter der Anstalten in dieser Richtung einen gewissen freien Spielraum haben sollen. Es kann deshalb das Justizministerium nun und nimmermehr sagen, daß es unzulässig sei, bei den Gefangenen gewissermaßen eine Individualisierung nach Kategorien der Verbrechen eintreten zu lassen. Es ist im Gegenteil das gesetzlich zugelassen; es wird das auch in allen anständigen, ordentlichen Gefängnissen so ausgeübt. In Plöthen fällt es keinem Menschen ein, einem politischen Gefangenen z. B. die Strafmäße anzuziehen, ihm die Haare abzuschneiden, den Bart abzuschneiden, ihm seine Beschäftigung etwa in der Weise vorzuschreiben, daß er Handarbeiten machen muß. Im Gegenteil, man läßt ihn nahezu arbeiten, was er will; er kann sich geistig, er kann sich literarisch beschäftigen, er muß nur für seinen Unterhalt ein gewisses, sehr mäßiges Geldquantum abliefern.

Es fordert, wie gesagt, das Gesetz geradezu heraus, in dieser Richtung Abstrafungen zu machen, und wenn der Herr Justizminister in dieser Hinsicht seine Direktoren der Anstalten gefragt hätte, so würden sie ihm sicher gesagt haben, daß es unbedingt notwendig ist bei dem Strafvolk, daß, was der Direktor individualisiren muß bei der Behandlung des Einzelnen, so durch Gesetz oder Verordnung eine Individualisirung eingeführt werden muß für die Gefangenen im Allgemeinen nach den Kategorien der Vergehen. Das wird notwendig dadurch, daß in unsere Gefangenenanstalten alle möglichen Verbrechen geschieht werden. Wir haben eben Leute darin, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, wir haben Leute, die im Affekt geendet haben, die, durch besondere Einwirkungen bewogen, zu einem Vergehen verführt worden sind; Leute, die also schon, ehe sie in die Strafanstalt eintreten, für vollständig gebrochen zu halten sind; wir haben Leute, die bloß aus Fahrlässigkeit ein Vergehen gethan haben, und wir haben Leute, die ein sogenanntes politisches Verbrechen begangen haben, die also, um mich einmal von dem Standpunkte des jetzigen Staates aus auszupprechen, ein sogenanntes politisches Verbrechen begangen haben. Meine Herren! Es geht gegen das Rechtsgefühl, wenn Sie alle diese Kategorien in einen Sad steden wollen und diese Kategorien behandeln wollen eine wie die andere. (Sehr wahr!)

Jeder Gefängnisdirektor, Jeder, der mit solchen Sachen zu thun hat, muß anerkennen: es muß geradezu nach Kategorien der Vergehen abgehandelt und abgetheilt werden. In die oberste Kategorie gehören die Gewohnheitsverbrecher, die gewerbmäßigen Verbrecher, die dürfen z. B. nie und nimmermehr in Einzelhaft genommen werden; deren Arbeitskraft kann anders ausgebeutet werden, als die Anderer, sie verlangen eine andere Disziplin u. c. In die zweite Kategorie gehören diejenigen, welche Vergehen begangen haben, die nach der allgemeinen Ansicht entehrend sind, und namentlich auch solche, denen die Ehrenrechte schon in dem Erkenntniß selbst genommen worden sind. In die dritte Kategorie gehören diejenigen, die im Affekt gefehlt haben, und in die vierte Kategorie gehören die sogenannten Fahrlässigkeitsvergehen und die sogenannten politischen Gefange-

nen. Wenn ein derartiger Unterschied nicht gemacht wird, so ländigt man meiner Ansicht nach gegen alles und jedes Rechtsgefühl und ländigt auch gegen die öffentliche Meinung. Die öffentliche Meinung — ganz abgesehen von jedem Parteistandpunkte — kann und will es nicht begreifen, daß Einer, der wegen einer Beleidigung oder wegen irgend eines sogenannten politischen Vergehens verurtheilt wird, der wegen Fahrlässigkeit verurtheilt worden ist, in derselben Weise behandelt wird, wie der gewöhnliche Spitzbube, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, der ein Verbrechen begangen hat, welches nach allgemeiner Ansicht entehrend ist.

Man soll nur nicht denken, daß das nicht auch einmal anderen Leuten passiren kann, wegen politischer Vergehen verurtheilt zu werden. Es hat der Herr Abg. Reinhold in der Ersten Kammer darüber gesprochen. Meine Herren! Ich will einmal den Fall annehmen, daß irgend ein sehr konservativer, höchst achtbarer Mann im Freundeskreis über Das und Jenes spricht; er spricht über gewisse neuere Einrichtungen, mit denen er sich durchaus nicht vertragen kann; er spricht über das Ministerium, welches diese Neuerungen getroffen hat, in der Hitze in etwas unehrlicher Weise, er kommt z. B. auf den Herrn Minister Bismard zu sprechen, es ist ihm Dies und Jenes an demselben nicht recht; er kommt ferner auf preussische Einrichtungen zu sprechen, da ist erst recht viel zu tabeln. Wie leicht passiert es, daß da ein Etwas sagt, was eine Beleidigung enthält, wie ungemein leicht, wenn man bedenkt, was alles jetzt unter Beleidigung verstanden wird. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Wenn nun Einer zufälliger Weise denunziert und angezeigt wird, da ist es sehr leicht möglich, daß er in das Gefängnis muß — z. B. bei dem bekannten Kapitel: „Bismardbeleidigung“ wird unter so und soviel Monaten Gefängnis leider gar nicht mehr erkannt — (Heiterkeit), daß auch einmal Einer der Herren zu Gefängnisstrafe verurtheilt werden kann, ist nicht unmöglich. Ich möchte nun wissen, ob der Herr Abg. Reinhold es gerechtfertigt und für gerecht innerlich halten würde, wenn ein Solcher, wenn er in die Gefangenenanstalt eintritt, den Bart abgehoren und die Haare abgesehritten bekommt, (Heiterkeit), wenn er in die Gefängnisjacke gekleidet und wenn er gezwungen wird, seinen Unterhalt, den er dem Staat schuldet, dadurch zu verdienen, daß er mehrere Monate lang Däten leben und Strohhalmstreicher fertigen muß? (Sehr richtig!)

Das würde eine Ungerechtigkeit sein; und doch, was dem Einen recht wäre, wäre dem Andern billig. Ich mache Sie noch ferner darauf aufmerksam: wir haben ja die Fahrlässigkeitsvergehen, die die Leute in die Gefängnisanstalten bringen können. Wenn Einer ein recht hübscher Mann ist, der seinen Knecht vielleicht einmal, weil er glaubt im Rechte zu sein, mit einem Stock oder etwas Andern über den Kopf schlägt, so kann er sehr leicht nach Zwidau kommen, ungemein leicht; wenn Einer auf der Jagd einen guten Freund erschießt, wenn Einer ein Bischof schnell mit Schwefelhölzern ist und aus Fahrlässigkeit einen Brand erzeugt, so kann er ebenfalls wegen Fahrlässigkeit in's Gefängnis wandern. Sollen denn nun auch diese aus Fahrlässigkeit begangenen Vergehen in derselben Weise beurtheilt werden wie diejenigen, für welche die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden? Nein, es ist mir nie ein solcher Fall vorgekommen, der so unrichtig ist, der so wenig den Sinn eines Gesetzes aufweist, wie derjenige, den der Herr Justizminister in der Ersten Kammer ausgesprochen hat, daß es unzulässig sei, die Verbrecher nach Kategorien in den Gefängnisanstalten abzusondern. Nein, es ist gesetzlich zulässig, die Gefangenen nach den Kategorien ihrer Vergehen zu behandeln, und es wird auch in allen Gefängnissen, die sächsischen nicht ausgenommen, so gehandelt. Es ist nicht nur zulässig, sondern auch billig und gerecht.

Meine Herren! Es wird dem Herrn Minister Beuß vieles sehr mit Unrecht in die Schuhe geschoben. Ich erkenne meinerseits immer an, daß wir die ganze liberale Wirtschaftspolitik, die wir haben, eigentlich dem Herrn Minister Beuß verdanken und viele andere gute Gesetze; das sächsische Press- und Vereinsgesetz waren viel besser als das Preßgesetz, welches wir jetzt haben und das Vereinsgesetz, welches uns noch bevorsteht; aber Etwas, was dieses Ministerium nun und nimmermehr von sich wegwaschen kann, das ist die Schmach, wie die politischen Raufgänger in Waldheim behandelt worden sind. (Verschiedene Bravo's links.)

Das ist eine Schmach, die man ihm nicht vergessen wird, in ganz Deutschland nicht, und ich möchte sagen: in der ganzen gebildeten Welt nicht. Ich beurtheile immer den Culturgrad eines Volkes mit darnach, wie man die politischen Gefangenen beurtheilt und behandelt, und fürchte ich nicht, trotz der Aeußerung des Herrn Staatsministers Abeken, daß wir in dieser Beziehung ähnlichen Zuständen entgegengehen wie wir sie unter dem Herrn Minister Beuß zu leiden hatten. (Vielfaches Bravo links.)

**Ein pädagogisches Buch.**

Unter diesem Titel haben wir schon im März vorigen Jahres in den Anz. 30 und 31 des „Vorwärts“ ein für die Pädagogik wichtiges Buch besprochen;\*) heute nehmen wir Veranlassung, bei dem Erscheinen der 4. Auflage eines andern Werkes des nämlichen Verfassers einige Stellen aus demselben mitzutheilen. Die Schrift: „Methode der Volksschule“, auf geschichtlicher Grundlage, von Dr. Friedrich Dittes, ist hervorragende eine Fachschrift, doch können auch Nicht-Pädagogen darin interessantes Material genug finden; wir besprechen sie aber besonders deshalb, um den Geist zu zeigen, welchen der Verfasser, der sich auch hier wieder als ein tiefblickender, vorurtheilsloser Mann erweist, in die Schule zu bringen sucht. Auch ist dieses Buch geeignet, die Wahrnehmung zu bestärken, daß in Oesterreich (der Verfasser ist Direktor des Wiener Lehrer-Pädagogiums), wenn auch Regierung und Polizei muthwillig brutal gegen die aufkeimenden Ideen vorgehen, doch in der gelehrten Welt ein etwas mehr idealer Zug zu herrschen scheint, als bei uns. Denken wir an Schäfte und andere.

Die „Methode der Volksschule“ ist der Schlüsselstein zu einem System der Pädagogik, welches der Verfasser in früheren Schriften hervorgelegt und welches auch in Lehrerbildungs-Anstalten und damit in der Volksschule allenthalben Eingang gefunden hat. „Sie ist das Ergebnis“, sagt Dittes in seinem Vorwort, „anthropologischer Einsicht, allgemeiner Lebenserfahrung und vielfältiger Lehrversuche. Tausende haben an ihrem Aufbau gearbeitet, sie hat eine lange Entwicklungsgeschichte hinter sich, kann daher auch nur auf historischer Grundlage völlig verstanden und organisch fortgebildet werden.“

Die Methode zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil, und da in letzterem nur angeführt wird, was und wie in der Volksschule gelehrt werden soll, derselbe also rein sachlich ist, so können wir uns für den hier gegebenen Zweck auf den ersten Theil beschränken, in welchem der Verfasser ganz be-

sonders auch für unsere Forderungen, wie: für die Allgemeinheit der Volksschule, für Gleichheit der Erziehung sowohl der Klassen als der Geschlechter, für Confessionslosigkeit der Schule u. c. eintritt. „Nicht dadurch“, bemerkt Dittes zum ersten Punkte: „Nicht dadurch, daß einzelne Individuen oder Gesellschaftsklassen zu hoher Bildung aufsteigen, sondern dadurch, daß sich die Gesamtheit zu einem menschenwürdigen Dasein erhebt, wird das Glück, die innere Kraft, der feste Bestand der Staaten begründet. Eine scharfe Scheidung zwischen Gelehrten und Unwissenen hat sich zu allen Zeiten fast ebenso unheilvoll erwiesen, als der trennende Gegensatz zwischen Priestern und Laien. Die Völker verlieren dadurch die Einheit, den Gemeinnut und zerplittern sich in Bruchstücke, von denen ein jedes seinem eigenen Vortheile nachgeht. Daher ist es thöricht, die Volksschulen zu vernachlässigen und die Mittel, Fach- und Hochschulen übermäßig zu begünstigen, jene in Dürftigkeit verkommen zu lassen, um nur diese reichlich ausstatten zu können, was immer da vorzukommen pflegt, wo die Völker entweder im Verfall begriffen sind, oder noch halb in der Barbarei stecken und daher nach dem Glänzenden haschen. Sorgt man aber für eine gründliche und allgemeine Elementarbildung, so giebt man der Nation innere Einheit und zugleich allen begabten Kindern die Grundlage zu jeder höheren Ausbildung. Die öffentlichen Mittel sind besser angewendet, wenn man mit ihnen der gesammten Jugend ausbist, als wenn man sie dazu verwendet, eine Menge mittelmäßiger Talente zum Gelehrten- oder Künstlerthum emporzuschrauben.“

Man bedenke aber noch, daß die Volksschule das einzige Institut ist, welches ausschließlich der reinen Menschen- und Nationalbildung gewidmet ist, während alle anderen Schulen, wie sehr man auch ihren allgemein humanen Charakter betonen möge, doch schon eine entschiedene Richtung auf Berufs- und Standesbildung haben. Es ist aber entschieden nachtheilich für den Charakter der Jugend, ihr schon frühzeitig den allgemein menschlichen und volkstümlichen Standpunkt zu entziehen und sie auf Sonderinteressen hinzulenken. Dazu kommt noch, daß für Kinder von 9-10 Jahren der Lehrstoff und die Lehrmethode des Gymnasiums zu früh kommt. Für die Kinder im Volksschulalter eignet sich nur die elementarische, anschauliche, immer

Mit nachstehenden vertrauensseligen Worten weist die „Nationalzeitung“ auf den Reichstag hin, der bekanntlich nuncmehr sicher den 6. Februar eröffnet wird:

„Wir sehen einer der wichtigsten Sessionen entgegen, die seit dem constituirenden Reichstag stattgefunden haben; mögen seine Ergebnisse unserem jungen Reich zu andauerndem Vortheile gereichen. Zwar unterschätzen wir die Hindernisse in keiner Weise, die der Ausgestaltung der Reichseinrichtungen entgegenstehen, aber wir glauben auch, daß selten und auf allen beteiligten Seiten so viel guter Wille und Verständnis für die Nothwendigkeit vorhanden waren, als dies bis jetzt der Fall ist.“

Nach diesen mit so großer Bestimmtheit ausgesprochenen Worten scheint also doch ein vollständiges Uebereinkommen zwischen Bismard und den Nationalliberalen zwar nicht in Bezug auf die ausposaunten Verwaltungsreformen aber doch in Bezug auf andere Punkte zu Stande gekommen zu sein, und so dürfte das deutsche Reich in nächster Zeit, wenn auch nicht mit neuen Institutionen, doch gewiß mit neuen Steuern überschüttet werden.

Auch die Fortschrittspartei dürfte unter solchen Umständen nicht zurückbleiben. Eugen Richter hatte sehr unüberlegt in Breslau gehandelt, als er in dem Glauben, die Einigung komme nicht zu Stande, den „Unberühmlichen“ gegen Bismard spielte; jetzt erklärt der Abgeordnete Hänel in einem längeren Artikel in der „Kieler Zeitung“, daß man von Seiten der Fortschrittspartei die Bismardliberalen in den meisten Fragen unterstützen werde. Eugen Richter muß es sich nun noch dabei gefallen lassen, daß Freund Hänel weiter erklärt, Richter habe es ja ebenso gemeint. Man sieht, es giebt entweder einen unheilbaren Krach in der Fortschrittspartei oder, was das Wahrscheinlichere ist, die Fortschrittspartei bleibt was sie immer war, ein Schwanzchen des Nationalliberalismus. Der Hund laßt sich, das Schwanzchen webelt zwar etwas oppositionell von rechts nach links, laßt sich aber nothgedrungen mit.

Der deutsche Handelstag hatte in seiner letzten Generalversammlung den Beschluß gefaßt, hinsichtlich des Einflusses der Gefangenenarbeit auf die freien Gewerbe eine Untersuchung zu veranlassen. In Ausführung dieses Beschlusses haben sich mehrere Handelskammern an die Direktoren der Staatsgefängnisse gewendet und dieselben um die Beantwortung verschiedener die Gefängnisarbeit betreffender Fragen ersucht. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes hat sich, wie verlautet, der Minister des Innern bereit erklärt, die vom Handelstag angeregte Untersuchung zu unterstützen und demzufolge die Gefängnisvorsteher mit Anweisung dahin versehen lassen, daß sie den Anträgen der Handelskammern durch sorgfältige und vollständige Beantwortung der gestellten Fragen Folge zu geben haben. — Einen praktischen Erfolg wird diese Enquête ebensovwenig haben, als ihre Vorgängerinnen und das „schätzbare Material“ wird an maßgebender Stelle doch nicht in ausgiebiger und richtiger Weise benutzt werden. Dennoch sind alle derartigen Untersuchungen mit Freuden zu begrüßen, weil schließlich auch uns, den Sozialdemokraten, das betreffende Material zugänglich gemacht wird und bei einschlägiger Gelegenheit verwertet werden kann.

Der Commandeur des preussischen Garderegiments, Prinz August von Württemberg, hat ein unterthänigstes und überschwengliches Glückwunschschreiben an den Kaiser von Russland geschickt, in welchem er im Namen des Garderegiments die Sympathie betont, mit der dasselbe den russischen Siegen folge. Daß der Prinz Sympathie für Russland und seine Siege hat, bezweifeln wir keinen Augenblick, daß die Gardisten, wenn sie in Reich und Glied stehen, auch auf Commando solcher „Sympathie“ durch einen Hurrahruf Ausdruck geben, ist ebenso gewiß, daß aber diese modernen Männer aus dem deutschen Volke in ihrer Majorität im Herzen Sympathie gegen für die russischen Barbaren, das glaube ich nicht. Tausende von Rheinländern sind im Garderegiments, und diesen schlanken Söhnen des sonnigen schönen Landes wird eher Grauen durch die Seele ziehen, als Sympathie für die schlümpfigen Kosaken, trotzdem dieselbe von oben befohlen wird.

Die Berliner „Volkzeitung“ ruft die Staatshilfe für die Industrie an und zwar soll der Staat billige Nahrung durch künstliche Fischzucht u. c. schaffen, dann fänden die Löhne und dann würde sich die Industrie heben, nämlich in so weit, daß sie mit dem Auslande glänzend concurriren könne. Daß solche Argumente auf purem Schein beruhen, braucht man einem verständigen Menschen nicht des langen und breiten auseinander zu setzen. Daß nämlich in anderen Ländern genau dieselben Experimente gemacht werden können, vergißt die „Volkzeitung“, und daß dann die Concurrnz immer wieder zu Ungunsten der Lan-

den Standpunkt der Schüler berücksichtigende (subjektive) Methode, nicht aber die wissenschaftliche, oft abstrakte, wesentlich von der Natur des Lehrfaches bestimmte (objektive). So lange der Knabe noch überwiegend auf der Stufe des concreten Vorstellens steht, für das begriffliche Denken noch nicht reif ist, wird ihm ein praktisch geschulter Elementarlehrer bessere Dienste leisten, als ein überwiegen in der Gelehrsamkeit lebender Professor.

Nach alledem dürfte es zweckmäßig sein, die Knaben nicht vor erfülltem 12. Lebensjahre in höhere Schulen aufzunehmen. In diesem Alter nämlich können diejenigen Schüler, denen alle Umstände günstig sind, das durchschnittliche Ziel der Volksschule erreicht haben, und dies sollte man jedenfalls zur Vorbedingung der Aufnahme in's Gymnasium u. s. w. machen. Diese Robifikation unseres jetzigen Schulwesens würde viele und bedeutende Vortheile haben. Man würde nicht mehr leiblich und geistig schwache Kinder mit Bildungsaufgaben belasten, denen sie nun einmal nicht gewachsen sind; die Gymnasiallehrer würden von einer Sisyphusarbeit befreit sein; der fortwährende Grenzstreit und Hader zwischen Volksschule und höheren Schulen würde aufhören; es würden nicht so viel junge Leute durch Ueberanstrengung physisch, geistig und moralisch zerarbeitet und aller Lebensfreude beraubt werden; es würden sich nicht so viele Knaben, die gar keinen Beruf, das heißt kein Talent zum Studiren haben, in die höheren Schulen drängen; es würden nicht die Unterklassen der Lehren überfüllt und die Oberklassen leer sein; es würden nicht eine Menge Knaben die betretene Bahn höherer Bildung auf halbem Wege oder noch früher verlassen müssen und statt einer einfachen, aber doch abgerundeten Elementarbildung nur einige, wenig nützliche Fragmente höherer Bildung erwerben, die Hochschulen würden nicht so viel unreife und abgetriebene Individuen unter ihren „Bürgern“ zählen als bisher; man würde weniger Studierende, aber eben deshalb auch weniger Gelehrtenproletariat und weniger schwache Geister in wichtigen Stellungen haben.

Wie wir also eine unverfälschte Entwicklung der Volksschule wollen, so müssen wir uns auch für möglichste Einheit derselben aussprechen. Demgemäß machen wir vor Allem keinen wesentlichen Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Volksschulen.

\*) Grundriß der Erziehung und Unterrichtslehren von Dr. Friedrich Dittes. (Leipzig, Julius Klinkhardt.)

das ausfällt, in welchem die niedrigsten Löhne gezahlt werden, will das Blatt im Interesse des Kapitals auch nicht wissen. Hoher Lohn, gute Nahrung, große, aber vernünftige Bedürfnisse bei den Arbeitern erzeugen die Blüthe der Industrie und somit auch die Blüthe eines Landes, sie befähigen die Arbeiter in Qualität und in Quantität Bedeutendes zu leisten. Und damit Punktum!

### Sozialpolitische Uebersicht.

— „Kampf mit geistigen Waffen“. Ein Bourgeois oder Bourgeoishandwerker veröffentlicht in Bourgeoisblättern folgendes Rezept gegen den Sozialismus:

„Ein sehr wirksames Mittel gegen sozialdemokratische Volksversammlungen wird in Blauen i. B. angewendet. Sobald nämlich dort einer der be-, resp. gerühmteren Agitatoren auftritt, um in der üblichen Weise die Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber zu erregen, geht ein großer Theil der Fabrikanten ebenfalls in die betreffenden Versammlungen, wenn auch zunächst nur, um sich an den sogenannten „Prinzipien“ zu erlaben. Die Anwesenheit der Genannten hat aber auch zur Folge, daß deren Arbeiter sich äußerst maßvoll halten und sich nicht in Uebertreibungen ergehen, welche oft angestrebt werden. Rechnet man hierzu noch, daß an manchen Orten die Saalbesitzer derartigen Versammlungen ihr Lokal verweigern, so ergibt sich, daß aufrührerischen (!) Bestrebungen auf dem friedlichsten Wege ein Damm entgegengestellt werden kann.“

Also 1) Einschüchterung der — Lohnslaven durch das sprichwörtliche „Auge des Meisters“ — (the master's eye) — durch die überwachenden Späherblicke der gestrengen Hrn. Sklavenscheiter. 2) Verweigerung der Lokale.

Das erstere Mittel die Skandalblätze, von unseren Gegnern hartnäckig gelegnete Abhängigkeit der Arbeiter von den Arbeitgebern voraussetzt, scheint der geniale Rezeptmacher nicht zu ahnen, wie auch nicht, daß taufend „Brandreden“ in ebenso viel Rassen-Versammlungen den geistigen und moralischen Bankrott der Bourgeoisie nicht annähernd so erfolgreich demonstrieren könnten, wie dieses geistreiche Rezept.

— Ueberall Sozialdemokratie. In einer Sitzung des deutschen Landwirtschaftsrathes, der auch der Minister Friedenthal beizwohnte, schlug ein Mitglied aus Pommern verschiedene Theesen zur Annahme vor. In einer derselben hieß es, daß der Lohn für die ländliche Arbeit derartig ausreichend sein müsse, um nicht nur die Bedürfnisse des Arbeiters und der Seinigen in der Gegenwart zu decken, sondern ihn auch gegen die aus Erkrankungen, Invalidität und Alter entstehenden Calamitäten zu schützen. Darob erhob sich großes Geschrei und eine lebhaftere Opposition wurde regt. Die Herren Reichstagsabgeordneten für Berlin von Sauden-Tarpusch, ein Fortschrittsmann und der Reichstagsabgeordnete Richter-Tharand erklärten solche Theesen für sozialdemokratisch angehaucht und ließen sie in eine Commission begraben. Bei dieser Sorte von Abgeordneten wird bald sogar das Bestreben, Luft zu schöpfen, als ein sozialdemokratisch angehauchtes Manöver betrachtet werden.

— „Die neue christlich-soziale Partei“. Unter dieser Ueberschrift bringt die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ einen Leitartikel, der in höchst angstlicher Weise den Herrn Hosprediger Stöcker und Genossen warnt, nicht so weit gehende Forderungen wie zum Beispiel das Recht auf Arbeit zu stellen. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ mag sich in ihrem manchesterlichen Gewissen nur beruhigen. Phrasen, nichts als Phrasen! Denn wer als eine soziale Forderung das Recht auf Arbeit hinstellt, der muß auch die Pflicht zur Arbeit in sein Programm aufnehmen und dafür werden sich Herr Hosprediger Stöcker sowohl, wie seine Mitprediger nicht begeistern.

— Herr Tessendorf hat wieder einmal eine unsterbliche That geleistet. Er macht bekannt: In der Untersuchung wider den Sattler Coenen und Genossen ist durch die Erkenntnisse des Stadtgerichts hieselbst vom 22. Januar 1875, beziehungsweise des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 20. November 1877 angeordnet worden: daß der „Berein für Sattler und Berufsgenossen“, soweit derselbe sich auf Länder im Geltungsbereich des preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erstreckt, zu schließen sei. — Wenn seine Berufsgenossen nicht bald dafür sorgen, daß Tessendorf, wie der Herr Polizeirath Bie in Berlin, einen Vorbeerkranz erhält, so müssen wir, als seine gläubigsten Verehrer, ihm denselben übermitteln. Ein Vorbeerkranz auf dem Haupte des Herrn Tessendorf — selbst der alte Homer würde sich darüber freuen.

Der Name „Bürgerschulen“ ist entstanden in einer Zeit, wo der freie Städte einen Gegensatz zum unfreien Bauer bildete, wo ersterer mehr Bildung bedurfte, begehrte und empfangen konnte, als letzterer. Da hatte es einen Sinn, die „Bürgerschulen“ von den Land- oder Bauernschulen zu unterscheiden. In unserer Zeit ist diese Unterscheidung im Wesentlichen nicht mehr haltbar, sie erscheint als ein Anachronismus, als ein Viehbürgerlicher Hohn. Freilich werden die Volksschulen nach örtlichen Verhältnissen mannigfaltig gegliedert, ein- bis achtklassig sein; aber alle haben nahezu gleiche Schulzeit, Schüler desselben Alters, überhaupt wesentlich gleiche Grundbedingungen und auch wesentlich gleiche Ziele. Die Meinung, daß die Landtschulen weniger der Erholung bedürftigen, als die Stadtschulen, daß man für jene insbesondere auch die schwächsten Lehrer verwenden könne, ist ein schwerer und gefährlicher Irrthum. Gerade da, wo noch wenig Bildung, wenig Anregung und Gelegenheit zu geistiger Selbstvervollkommnung, wenig Sinn für edle Unterhaltung in den Ruhestunden, wenig Verständniß für volkswirtschaftliche und politische Dinge ist, wo prozeßsüchtige Advokaten, Winkelschreiber, Quacksalber, Pflaster und Schwindler aller Art das leichteste Spiel haben, gerade da ist eine gute Volksschule und ein tüchtiger Lehrer am Platze.

(Fortsetzung folgt.)

— Eine sehr sinnige Gabe. Die Blätter schreiben: „Dem bekannten Berliner Polizeirath Bie, welcher vor einigen Tagen sein 25jähriges Jubiläum des Eintritts in die Criminalpolizei feierte, wurden seitens der Beamten des Berliner Polizei-Präsidiums zahlreiche Beweise ihrer Liebe und Anhänglichkeit zu Theil. Eine Deposition der Criminalschulpolizei überbrachte ihm einen Vorbeerkranz. Die Criminal-Commissionäre überbrachten ihm einen sehr wertvollen silbernen Pokal und einen aus 25 Silberblätter bestehenden Vorbeerkranz.“ — Ob der ehrere von den Schulpolizeuten überbrachte Kranz auch aus Silber war, steht nicht geschrieben; jedenfalls wäre es dem Herrn Bie angenehmer gewesen, als wenn die Schulpolizeute ihm den immergrünen Vorbeer um die Stirn gewunden hätten. — Uebrigens

— Nichts Neues unter der Sonne! Albernes Wort. Wir wetten, nachstehendes Interpretationskunststück ist noch nicht dagewesen. Es wurde in dem Hofschloß gegen den Redacteur der „Berliner Freien Presse“, Genosse Fink, verübt, und vom Berliner Stadtgericht, siebente Deputation. Die Sache verhält sich so: In Nr. 166 der „Berliner Freien Presse“ befand sich ein Artikel, der mit den Worten begann: „Um uns keiner indirekten Majestätsbeleidigung schuldig zu machen, citiren wir ohne weiteren Commentar nach der „Vossischen Zeitung“. In dieser Einleitung erblickte der Verteidiger Fink's nur eine Anspielung auf die Anklagebehörde, welche erst kürzlich den Begriff der indirekten Majestätsbeleidigung entdeckt hat. Der Gerichtshof sahte hingegen die vorstehende Einleitung folgendermaßen auf: Weil dasthet: „Um uns keiner indirekten Majestätsbeleidigung schuldig zu machen“, muß jeder Leser zu der Uebersetzung kommen, daß wenn wir ausdrücken, was wir möchten, dies eine Majestätsbeleidigung werden würde; indem wir dies nun unter Hinweis darauf unterlassen, ist die Majestät indirekt beleidigt worden. Denn man spricht (oder richtiger man würde sprechen, wenn man so sprechen würde, wie man sprechen möchte, wenn man nämlich so möchte, wie das Berliner Stadtgericht möchte, daß man gemocht haben möchte) — denn man spricht von einer Sache, die einen Vorwurf gegen die Majestät enthalten soll. Daher erscheinen drei Monate Gefängniß durchaus gerechtfertigt.“ Wir greifen uns an den Kopf und befinden uns, daß wir in Deutschland sind im Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte, und im „Staate des deutschen Berufs“ par excellence.

— Die Betheiligung der Schweiz an der Pariser Weltausstellung nimmt bedenkende Ausdehnung an. Der Werth der Ausstellungsobjecte, ursprünglich auf 1/3 Million taxirt, beträgt jetzt schon 3 1/2 Million. Insbesondere strengt sich die Uhrenindustrie an, die Scharte von Philadelphia auszuweichen. Der für die Maschinenhalle angewiesene Raum ist um die Hälfte zu klein. Anstatt 700 in Aussicht genommene Aussteller meldeten sich 1000. Auch die Baumwollen- und Seidenindustrie, letztere namentlich von Zürichern, wird ehrenvoll vertreten sein; ebenso das Züricher Handwerk und die Landwirthschaft. — So beschämt die kleine Schweiz in dem friedlichen Wettkampf das große, herrliche, einig, ruhmreiche, glückliche „deutsche Reich“ unserer Nationalliberalen.

— Die englische Thronrede, mit welcher das Parlament am 17. d. eröffnet wurde, ist außerordentlich zurückhaltend: bis jetzt hat keiner der beiden kriegführenden Theile, weder Rußland noch die Türkei, etwas gethan, was England zwingen könnte, aus seiner Neutralität herauszutreten, aber — man kann für die Zukunft nicht stehen, und England muß auch für den Fall, daß es genöthigt sein könnte, aus seiner Neutralität herauszutreten, Vorbereitungen treffen. Das ist so friedlich wie möglich; und zu gleicher Zeit so kriegerisch wie möglich. Welcher Art die geplanten Vorbereitungen sind, wissen wir noch nicht; ebenso wenig, wo der Punkt liegt, an welchem die englische Neutralität aufhört. Von besonderem Interesse für uns Deutsche ist die offiziell dem Parlament gemachte Mittheilung, daß der diplomatische Versuch nach dem Falle von Plewna durch die deutsche Reichsregierung vereitelt worden sei, auf welche damit die Verantwortlichkeit für alle seit jener Zeit verübten Kriegsgreuel gewälzt wird.

Die Thronrede erhält einen praktischen Commentar durch die Thatfache, daß die englische und österreichische Regierung als Garantemächte des Pariser Vertrags in Constantinopel, und England auch in Petersburg gegen jeden Separatfrieden und gegen jede Abänderung des Pariser Friedensvertrags ohne ihre Zustimmung protestirt haben. Durch diesen Schritt ist Oesterreich formell aus dem Dreikaiserbund ausgetreten und hat diesen also gesprengt. „England steht nicht allein“, sagte Disraeli in der Adreßdebate; ob er außer Oesterreich noch eine andere Macht, vielleicht Frankreich im Sinn gehabt haben mag?

Fügen wir zu dem Obigen hinzu, daß noch kein Waffenstillstand geschlossen ist, dann drängt sich der volle Ernst der Lage uns auf.

— Die Behandlung der türkischen Kriegsgefangenen ist eine geradezu barbarische; nicht nur daß keine Maßregeln getroffen sind, die Unglücklichen gegen die Härten der Witterung zu schützen, man maltreatirt sie auch direkt in der abscheulichsten Weise, läßt sie hungern und dursten, nachdem man ihnen ihr Geld abgenommen, zwingt sie, die meist Barfähigen, weite Strecken durch Schnee und Kälte zu marschiren u. s. w. Am argsten treiben es, nach dem Bericht des englischen Arztes Dr. Baker,

kann Herr Bie recht stolz sein — es giebt nur sehr, sehr wenige Leute, deren Haupt schon bei Lebzeiten der Vorbeer schmückt.

— Der Verein für deutschen Gewerbefleiß in Berlin, dessen Vorsitzender Minister a. D. Delbrück ist, hat 3000 Mark für die beste Lösung der Frage, wie das gesundheitswidrige Glacieren im Biere am leichtesten bis auf 0,05 zu ermitteln sei, auszuzeigen beschloßen. An genannter Summe betheiligt sich der Verein mit 1100 M., während der deutsche Brauereibund 1500 M. und die amerikanischen Brauer 400 M. gestiftet haben.

Abgeblüht! Die Neue Berliner Pferdebahngesellschaft wollte den „Berthanten“ Dr. Stroußberg als Geschäftsführer anstellen. Stolz wie ein Spanier aber, antwortet derselbe, daß es ihm nicht einfielle, „je keine Selbstständigkeit irgendwie aufzugeben.“ — Der „arme“ Mann hat gewiß kein Schächeln im Trodenen und verfolgt „höhere“ Ziele, als das eines Geschäftsführers eines so kleinen Unternehmens, wie es doch eine Pferde-Eisenbahngesellschaft in den Augen des „Eisenbahnkönigs“ eigentlich ist. Stroußberg denkt aber auch vielleicht, daß von der Locomotive auf das Pferd kein größerer Abstand ist, wie von letzterem auf den Hund.

— Die „Dresdener Nachrichten“ haben einen köstlichen Schwupper gemacht. Als sie den Tod des Königs von Italien besprachen, bemerkten sie: „Bisio Emanuele trug bei Lebzeiten zwei Beinamen: „König Ehrenmann“ nannten ihn seine Verehrer, „ro galantuomo“ alle die, die alle um seine zahllosen Liebesabenteuer wußten.“ — Wir würden uns freuen, wenn der Herr Literat der „Dresdener Nachrichten“ und einmal den Unterschied zwischen einem Langoze und einem Hiel auseinandersetze.

— Dr. Eugen Dühring rächt sich jetzt für die wissenschaftliche Abfertigung, die ihm von Seiten unseres Freundes Engels geworden ist, durch unternehmungslüch Schimpf auf den „Marx'schen Sozialismus“. So ziemlich das ganze Schimpfsystem wird ersucht. Hätten wir mit dem unglücklichen Menschen, der offenbar an Größen- und Verfolgungswahn leidet, nicht tiefer Mitleid, so würden wir uns über diese gründliche — Selbstvernichtung, die ihm sogar den Befehl der „Magdeburger Zeitung“ eingebracht hat, freuen müssen. So können wir nur sagen: von den Todten soll man nichts Uebles erben.

die „tapfern“ Rumänen. Kein Wunder, daß die Gefangenen 200 Hunderten sterben, und daß wohl nur wenige die „Humanität“, in deren Namen „Väterchen“ die Waffen ergriffen hat, überleben werden. —

— Russische „Humanität“ und „Cultur“. Dr. Adolph Fenzlöv, ein Ungar, der als Arzt türkische Dienste genommen hatte, wurde bei Plewna gefangen und nach Nowgorod transportirt. Die Familie des Arztes hatte die Intervention des Grafen Andraffy angerufen, in Folge dessen Dr. Fenzlöv freigelassen wurde. Er befindet sich nunmehr in Pest und richtet an die Redaktion des „Bata Naplo“ ein Schreiben, welchem wir die folgenden Einzelheiten entnehmen:

„Ich war, so schreibt Dr. Fenzlöv, zuletzt in Dubnik bei Plewna der Abtheilung Ahmed Hissi Pascha's als Arzt attached. Der Pascha verteidigte die offene, nicht ganz vollendete Redoute mit 3800 Soldaten, während die angreifenden Russen 40,000 Mann und 82 Geschütze zur Verfügung hatten. Das kleine Häuflein des Pascha's verteidigte die Redoute durch 11 Stunden, man darf wohl sagen mit übermenschlicher Kraft. Der Kampf dauerte vom Morgen des 24. November bis zum Abend, um welche Zeit den Türken die Munition ausging. Wir hätten gerettet werden können, wenn aus dem eine Stunde entfernten Teliß Entschiff gekommen wäre; aber Zmail Halki Pascha, der in Teliß commandirte, ist ein Freund des Trinkens und kam uns nicht zu Hülfe. Unsere Situation wurde unhaltbar, und wir mußten um 5 Uhr Abends an zwei Stellen der Redoute die weiße Fahne austrecken. Das Feuer wurde hierauf von den Russen für einige Zeit eingestellt, so lange nämlich, bis Ahmed Hissi Pascha mit seinen Getreuen die Redoute verließ und die Waffen dabeist niederlegte. Raun aber waren wir draußen, so begann — ich weiß nicht aus welchem Grunde — das Feuer der Russen wieder gegen uns völlig Wehrlose zu spielen. Das war ein entsetzlicher Anblick. Ich lief zum russischen Commandanten, ihn im Namen Gottes bittend, er solle auf die capitulirenden, wehrlosen Menschen nicht schießen lassen; aber meine Bitten war vergeblich, und es hat nicht viel gefehlt, so wäre auch ich einer Kugel zum Opfer gefallen. In wenigen Augenblicken stand die Redoute in Flammen, ein Theil unserer Habseligkeiten verbrannte, der andere fiel den Russen als Beute zu. Die meisten unserer Verwundeten befanden sich in der Redoute, in der sogenannten ebenerdigen Kaserne, und kamen dort um als Opfer russischer Barbarei. Es ersäßt mich Entsetzen, wenn ich an die Scene zurückerdenke. Wir konnten insgesammt nur 65 Verwundete retten, mit diesen zusammen blieben von den 3800 Türken bloß 1600 am Leben, von den 180 türkischen Offizieren blieben nur 40 übrig. Also mehr als zwei Drittheile der Türken sind gefallen. Wir kamen nun in russische Gefangenschaft und blieben durch zwei Tage ohne Wasser und Brod; die Nacht verbrachten wir unter freiem Himmel, ohne Stroh und ohne Feuer; wir schmiegt uns dicht aneinander wie die Schafe, um uns so nothdürftig gegen die Kälte zu schützen. Aber auch in dieser Situation sollten wir nicht lange bleiben. Die vor Kälte klappernden und durch Hunger geschwächten Türken wurden mit gezückten Bajonetten vorwärts getrieben auf das Schlachtfeld, wo sie die gefallenen Türken begraben helfen sollten. Ich war dort zugegen und habe mit meinen Augen gesehen, daß sich unter den Todten viele nur ganz leicht Verwundete befanden und bei geringster Hülfe hätten gerettet werden können.“

— In Berlin wurde am 17. d. Morgens um 7 Uhr der verantwortliche Redacteur der „Berliner Freien Presse“, Paul Dentler, in seiner Wohnung verhaftet und in Untersuchungshaft übergeführt. Zwei Tage vorher war demselben eine Vorladung überreicht worden, welche u. A. auch auf wiederholte Majestätsbeleidigung lautete, was jedenfalls als Grund der Verhaftung angesehen werden darf. (Dentler ist inzwischen auf ärztliches Zeugniß hin wieder freigelassen worden.)

— Unser heutiger Nummer ist eine Beilage beigelegt, enthaltend die beiden Gesehentwürfe über die Abänderung der Gewerbeordnung und Einföhrung der Gewerbeverdicte. Die beiden Gesehentwürfe sind gleichsam die Antwort auf das von den sozialistischen Abgeordneten in der vorigen Reichstagssession eingebrachte Arbeiterkühnjelch — eine Antwort, mit welcher im Allgemeinen wohl die Arbeitgeber nimmermehr aber die Arbeiter zufrieden sein können. Eine eingehende Besprechung der Gesehentwürfe behalten wir uns vor.

### Aus Nordamerika.

Newyork, 1. Januar 1878.

Der Zustand der Newyorker Cigarrenmacher ist nicht, wie ich Ihnen in meinem letzten meldete, so gut wie gewonnen, sondern dadurch in ein neues Stadium getreten, daß die Arbeitgeber einen allgemeinen Ausschluß (lock-out) beschloßen haben. Sie wollen dadurch die noch beschäftigten Arbeiter brotlos machen und verhindern, wie bisher zehn Prozent ihres Verdienstes zur Unterstützung der feiernden Genossen zu steuern. Es wird ihnen zwar schwerlich gelingen, die Mehrheit der Fabrikanten zum Einstellen der Produktion zu bewegen, wohl aber genug derselben, um die Maßregel fühlbar zu machen. Sie — d. h. die Urheber der Maßregel, die reichsten Firmen — haben sich vorher durch Aukauf den besten Tabak gesichert und für die kleineren Firmen nur den schlechteren übrig gelassen, um diese durch das Versprechen, ihnen vom guten eine Portion abzulassen, zu bestechen. Aber auch diese und andere solche Schandmaßregeln werden zu Schanden werden, wenn die Unterstügungen des Strikes wie bisher noch kurze Zeit andauern.

In Buffalo ist jüngst einer von den Juli-Ausstößigen zu sieben Jahr Zuchthaus verurtheilt worden. Andere Verurtheilungen sind in Pennsylvania erfolgt. Dort ist namentlich auch der zwölfte der Rosly-Ma-Guires endgültig zum Tode verurtheilt worden. In Canada fand kürzlich ein siegreicher Ausstand der Canal-Erdarbeiter statt. Der bis jetzt ungewöhnlich milde Winter hat nämlich erlaubt, die Arbeiten an der Erweiterung des canadischen Canals fortzusetzen, welche die großen Seen mit dem Lorenzstrom und dem Meere verbinden. Eine neue Vereinbarung der pennsylvanischen Kohlenlords, um die Kohlenpreise hinauszutreiben durch Einstellung des Betriebs, tritt vom Januar an in Kraft, und die ganz ausgehungerten Arbeiter müssen wieder längere Zeit feiern. — Unter den zahlreichen Sparkassen, Lebensversicherungs- und Bantankstalten, welche neuerdings gebrochen sind, waren zwei Fälle, welche großartiges Elend verbreiteten: der Bankrott der Greenebaum'schen Anstalten in Chicago und Newyork, und der der Newark (N. J.) Savings Institution. Die letztere hat von den dreizehn Millionen Dollars Einlagen vorher zwei und ein Fünftel Millionen heimlich an ihre Günstlinge zurückbezahlt, verpicht 20 Prozent am 1. Januar und den Rest, sobald „die Zeiten sich bessern“, d. h. auf den St. Nimmertag.

Am letzten Tage des Jahres hat der Congress der (politischen) Arbeiterpartei der Vereinigten Staaten in Newark seine

sechsstägigen Sitzungen beendet. Es waren 29 Sektionen durch 42 Delegaten vertreten — mehr als man bei jetzigen Zeiten und der Spaltung der Partei hätte erwarten sollen. (Die ökonomische Fraktion, welche vorläufig für Enthaltung von Wahlen ist, war fast gar nicht vertreten.) Die Verhandlungen waren schleppend, wegen den verschiedenen parlamentarischen Gewohnheiten der vier anwesenden Nationalitäten, aber dennoch erfolgreich im Sinne der Mehrheit und legten ein ehrenvolles Zeugnis vom Fortschritt der Sektionen und der Ausbreitung der Partei ab. Die genaue Statistik der Partei lag nicht vor und wird bald mitgeteilt werden. Es wurde an der Plattform (Programm) nur die Wortfassung geändert, um sie den Engländern verständlicher zu machen, und einige politische Grundsätze, wie z. B. die Einführung der direkten Volksgesetzgebung, eingeschalte. Dagegen erlitt die Verfassung der Partei mehr, und die Organisations-Satzungen ganz durchgreifende Veränderungen im centralistischen Sinne, wie sie einer jungen politischen Partei hieszulande notwendig sind. Der Geist der Versammlung zeigte sich jeder Verwässerung der Grundsätze und jedem Zusammengehen mit anderen Parteien abgeneigt, und wenn die schärferen Maßregeln in diesem Sinne auch abgelehnt wurden, so blieb doch die eine wichtige Bestimmung stehen, daß niemand von der Partei als Kandidat aufgestellt werden dürfe, der nicht mindestens ein Jahr Mitglied gewesen ist. Einige westliche Sektionen, welche bisher wenig geneigt waren, sich einer strengen Parteidisziplin [erlassen zu lassen, traten hier entschieden für eine solche in die Schranken. Sie haben also bereits aus der Erfahrung etwas gelernt. Unter diesen Umständen ist — zwar keine gegenwärtige Wiedervereinigung der Fraktionen zu erwarten, da die Bitterkeit der Wortführer gegen einander trotz allen Waffenstillstands noch immer größer ist als die Feindschaft gegen den gemeinsamen Feind — aber doch ein friedliches Nebeneinandergehen, welches später zu einer Verschmelzung führen mag, wenn die Verfolgung durch den gemeinsamen Feind kräftiger auftritt. Es ist immerhin traurig, daß man erst noch darauf warten muß.

Wenn der „Vorwärts“ unsere hiesige Partei hin und wieder wegen ihres politischen Vorgehens belobt, so vergißt er, daß es einer Ermunterung dazu bei Amerikanern nicht bedarf, daß vielmehr große Vorsicht vorzunehmen ist, wenn die neue Partei nicht, wie jede bisherige Arbeiterbewegung hieszulande seit dreißig Jahren zu Grunde gerichtet werden soll. Außer manchen andern Beweisen hierfür, welche ich Ihnen früher mitgeteilt habe, braucht man nur die eine Thatfache zu bedenken, daß das stimmgebende Volk hier direkt oder indirekt etwa eine Viertel-million Aemter durch Wahl besetzt. Da nun die Aemter theils bei einem Siege einer andern Partei, theils überhaupt möglichst oft neu besetzt werden, so gibt es mindestens eine halbe Million Gewerkschaftspolitiker, welche halb militärisch organisiert sind. Diese riesige Armee abgekämpfter, meist redengewandter und in allen Schlichen erfahrener Bewerber um die Stimmen des Volkes drängen sich in jede neue Parteiorganisation ein, um sie entweder zu verrathen, oder sich mittels ihres „Stimmviehes“ (voting cattle) für den Fall eines Sieges der neuen Partei dem Weisheitenden zu Gebote zu stellen. Gerade jetzt aber, da die Arbeiterbewegung die englisch redende Bevölkerung zu gewinnen sucht, welche noch ganz auf dem Standpunkte von Schulz-Delitzsch steht, kommt Alles darauf an, die Grundsätze der Partei streng fest und die proletarische Natur der Bewegung ganz rein zu erhalten. Die Greenback Partei, welcher reiche Geldmittel ihres Präsidentschaftskandidaten, des „Arbeiterfreundes“ Peter Cooper zu Gebote stehen, sucht überall sich in unsere Sektionen einzuschleichen, um ihr Ziel zu verrücken, oder doch unsere Bewegung zu vereiteln, und wir haben leider viel zu wenig Agitatoren, die des Englischen mächtig sind, um ihnen entgegenzuwirken. Dieser Uebelstand ist jetzt aber allgemein erkannt, wie sich auf dem Congresse zeigte und wird wohl bald ein Ende nehmen. Das neu zu gründende englische offizielle Parteiorgan wird zum Redakteur den Genossen Mac Intosh, einen fähigen und ehrlichen Mann erhalten, und in Cincinnati, wohin die Executive verlegt worden ist, fehlt es nicht an Agitatoren englischer Zunge von demselben Charakter.

Bei dem großen Brandunglück, welches am 20. Dezember in Newyork die Greenfield'sche Candies-Fabrik und mit ihr eine noch unbekannte Anzahl Menschenleben (meist deutsche junge Burken und Mädchen) vernichtete, scheint die Coroners-Untersuchung ohne bestimmtes Ergebnis zu bleiben. In einer der engeren und lebhaftesten Handelsstraßen der unteren Stadt vernichtet eine unaufgeklärte Explosion (wahrscheinlich von Petroleum, womit das Gebäude beleuchtet war) eine vierstöckige, von Arbeitern angefüllte Fabrik, seht sie in Brand sammt einem oder zweien der Nebenhäuser, in einer unglaublich kurzen Zeit ist Alles ein hoher Haufen lodernder Ruinen — und noch heute ist die Ursache nicht aufgeklärt, obgleich die Eigentümer sich gerettet haben! Nichts als die fruchtlose Nachlässigkeit kann Ursache sein. Dennoch ist die Entdeckung — wie es scheint durch Befragung von Zeugen — so gut wie verhindert!

Der frühere Vereinigte Staaten-Gesandte Washburne in Frankreich ist von den Großkapitalisten angestiftet worden, eine Vortragsreise durch unsere Großstädte zu halten, um die Pariser Commune aufs Schwärzeste zu schildern. Merkwürdig dabei ist nur, daß sein Vortrag meist aus bekannten Quellen unserer Gegner abgeschrieben ist, daß er kaum irgendwo darin als Augenzeuge spricht, der er doch hätte sein können, da er vom Jahre 1861 bis 1877 in Paris als Gesandter war. Das Nachwerk ist einer unserer deutschen Arbeiterzeitungen gefunden, und zwar von H. Ende, welcher Augenzeuge der Communebewegung gewesen.

Die ökonomische Fraktion unserer Partei ist eben in einer lebhaften Agitation für einen Angewerterverein begriffen, welcher alle Lohnarbeiter lokal, national und international umfassen und neben wechselseitiger Schutze politisch-ökonomische Aufklärung verbreiten soll. Da dieser Vorschlag weithin Anklang gefunden hat, so steht in naher Zeit ein Congreß dieser Fraktion in Aussicht, um den Angewerterverein zu organisieren. Das Fabrikproletariat Neu-Englands wird von unsern Genossen MacKeill und Gunton in diesem Sinne bearbeitet, freilich unter außerordentlichen Schwierigkeiten. Mehr davon nächstens.

### Correspondenzen.

Aus dem 18. sächsischen Wahlkreise. Nach langen Bemühungen ist es uns endlich gelungen, wieder einmal einen Referenten zu bekommen, den ersten nach der Reichstagswahl, und so hielten wir denn im Monat Dezember Versammlungen in Gainsdorf, Niederhalslau, Volkwa und Bölsby ab; in Marienthal konnte wegen eines Formfehlers eine solche nicht stattfinden. Der Besuch war überall, außer in Gainsdorf, ein sehr zufriedensterellender und die Anwesenden vom besten Geiste besetzt. In allen diesen Versammlungen referirte Genosse Uxert mit bestem

Erfolg. Desgleichen fand Ende Dezember eine Versammlung in Iwidaun statt, in welcher Herr Bollmar aus Dresden das Referat übernommen hatte. Diese Versammlung war von über 400 Mann besucht, und wurde dem Vortragenden reichlicher Beifall zu Theil. Wir können mit dem Erfolge unserer ersten Agitation zufrieden sein. In aller Kürze will ich noch eine kleine Mittheilung über den hiesigen Reichstreuen Verein machen. Derselbe tagte am 30. Dezember im Deutschen Haus, und erstattete Herr Lehrer Arnold aus Oschätz Bericht über den Brauer Congreß. Die Versammlung war von 40 Mitglieder besucht, und doch zählt der Verein 400 Mitglieder. Es wurde beschlossen, auf 6 Exemplare der „Sozialen Frage“ von W. Hirsch zu abonnieren und dieselben nicht etwa unter die Mitglieder, sondern unter die Arbeiter zu vertheilen. Nur her damit. J. S.

Iphoe, 13. Januar. Von Seiten der Sozialdemokraten war gestern Abend in der hiesigen „Tonhalle“ eine Wählerversammlung veranstaltet und dazu alle Bürger und Arbeiter durch Plakate eingeladen. Die Versammlung war sehr zahlreich besucht. Das Bureau kam selbstverständlich in die Hände der Lassalleaner. Der Agitator Walther aus Kiel hielt eine Rede über „Stadtverordnetenwahlen“. Derselbe legte zuerst die Gründe dar, weshalb die Arbeiterpartei jetzt überall anfangen, sich auch an den Wahlen zum Landtag und zu den Communalämtern zu beteiligen. Er bemerkte, es sei allerdings Thatsache, daß seine Partei noch vor vier Jahren überall abgesehen nur bei der Reichstagswahl rührig gewesen sei, und zwar aus taktischen Gründen, denn die Partei habe sich damals noch nicht stark genug gefühlt; jetzt liege die Sache so, daß die Arbeiterpartei Deutschlands, trotz und in Folge der polizeilichen Maßregelungen, sich gekräftigt und gefählt genug erachte, in allen öffentlichen Angelegenheiten mit Erfolg thätig zu sein. Der Redner betonte dann, daß seine Partei sehr wohl wisse, daß sie vorläufig wenig thun könne, daß sie insbesondere hier in Iphoe bei den Wahlen unterliegen werde. Der Hauptzweck der Theilnehmung an den Communalwahlen liege auch eben darin, daß sie Aufregung in der Bürgererschaft verurliche. Durch die Wahlbewegung der Sozialdemokraten würden alle politischen Parteien zu größerer Rührigkeit getrieben, wie die letzten Wahlen in Kiel gezeigt hätten. Diese Aufregung würde zur Aufklärung und die Masse des Volks zur politischen Bildung führen. — Gegen den Redner bemerkte der Stadtverordnete Martens, daß der Arbeiterpartei kein Erfolg in Aussicht stehe, weil die Wahlen öffentlich seien. Herr Martens theilte mit, daß er im Stadtverordnetencollegium den Antrag gestellt habe, daß bei den hiesigen Wahlen eine geheime Stimmabgabe eingeführt werde. Herr Walther replizirte, daß er im Prinzip mit Herrn M. einverstanden sei, aber er könne nicht warten, bis es besser werde, da eine Aenderung zum Bessern nur mit Hilfe der politisch Benachteiligten herbeigeführt werden könne. — Nach einem längern Disput über die Mittel und Wege zur Erreichung der politischen Gleichberechtigung aller Steuerzahlenden, sowie über die Art und Weise, wie von Seiten der Bürger- und Volksvereine am meisten für die Verbreitung der nötigen Kunde in communalen Angelegenheiten gesorgt werden könne, wurde zur Aufstellung von Candidaten für die am 22. hier stattfindende Stadtverordnetenwahl geschritten, und wurden von den Sozialdemokraten in Vorschlag gebracht die Gastwirthe Chr. Müller („Volkshalle“) und Chr. Meyer in der Breitenstraße. Herr Martens hatte nichts gegen diese Candidaten einzuwenden, schlug aber die beiden ausgeschiedenen Stadtverordneten Alpen und Janß, sowie die Herren Böhme und Lages (deren Wahl bekanntlich für ungültig erklärt worden ist) vor. Nachdem dann ein aus lauter Sozialdemokraten bestehendes Wahlcomité ernannt worden war, wurde nach einer abermaligen Aufforderung seitens Walther's zur regen Theilnehmung an der Wahl und zum zahlreicheren Eintritt in den hiesigen sozialdemokratischen Wahlverein die Versammlung um 10 Uhr geschlossen.

— (Wir theilen diesen ausführlichen Bericht mit, weil er von der Rührigkeit unserer Genossen im hohen Norden Zeugnis giebt, und um den Blättern unserer Gegner den Beweis zu liefern, daß es keine Unmöglichkeit sei für ein liberales Blatt, einen unabhängigen Bericht über eine sozialdemokratische Versammlung zu liefern — der obige Bericht ist nämlich den nationalliberalen „Hensburger Nachrichten“ wörtlich entnommen. D. R. d. B.)

### Au die Freunde und Parteigenossen in Deutschland.

Nachdem unsere Mission als Deputation der Londoner Steinhauer in Demjaland beendet, fühlen wir uns verpflichtet, für die Beweise der Sympathie und thätigen Unterstützung, die uns allerorts zu Theil wurden, unseren tiefgefühltesten Dank auszusprechen. Besonders haben wir verpflichtet die Centralagitationscomités von Mannheim und Stuttgart, die durch ihren Beschluß, unsere Sache zu der ihrigen zu machen, und die Erfüllung unserer schweren Aufgabe wesentlich erleichtert haben. Hervorzuheben haben wir auch, daß verschiedene Gewerkschaftsverwaltungen einen Theil der Kosten getragen haben, die uns durch Verbreitung von Flugblättern erwachsen waren, und daß die gesammte sozialistische Presse Deutschlands, sowie viele Gewerkschaftsorgane für uns gethan haben, was in ihren Kräften stand. Also nochmals besten Dank. London, 8. Januar 1878.

Die Deputation der Londoner Steinhauer:  
John Bradder. Louis Weber. F. J. Ehrhart.

### Zur Beachtung.

Der Parteigenossen in der Provinz Hannover und Umgegend zur Nachricht, daß sich mein Domicil während der nächsten Monate hier in Hannover befindet und bitte ich, alle Zuschriften, betr. Abhaltung von Volksversammlungen u. an untenstehende Adresse zu richten.  
Hannover, den 18. Januar 1878.

H. Dehme, Mittelstraße 3 II.

### Für die Gewerkschaftsverwaltungen

zur gefälligen Notiz, daß die Tabelle über die Gewerkschaften in Deutschland wegen ihres großen Umfangs nur im „Pionier“ erscheint, jedoch die Separatabzüge wie zugesagt und bestellt geliefert werden. Bestellungen nimmt noch entgegen die Genossenschaftsbuchdruckerei zu Hamburg, Amelungstraße 5. Preis pro Stück 5 Pfg., pro Hundert 4 M., pro Tausend 15 M.

Zur Notiz. In einem Theil der Exemplare unserer vorletzten Nummer sind in dem Artikel „Aus Henschelland“ die von uns in der Schlussbemerkung erwähnten (belläufig nicht nur sehr uneleganten, sondern auch auf bloßen Klatsch beruhenden) Titulaturen der Königin von England besetzt, leider aber versäumt worden, die Lücke durch Striche zu bezeichnen.

### Briefkasten

der Expedition. R. Hochstein in Wöhrnd: Wenden Sie sich betr. der Adresse an W. Brade in Braunschweig. — Der Besteller auf 1 König Mamon mit rother Tinte geschrieben, datirt Stuttgart, den 19. Januar, war keine Adresse beigefügt, weshalb wir selbe nicht effectuiren können.

Mag. Reisser, Bremen. Hast Du meinen, im Dezember v. J. geschriebenen Brief nicht erhalten? Bitte dich um dessen Beantwortung.  
Ernst Hassel, Rühlroß.

Fonds für Gemayregelte.  
Von Lindenau-Platz No. 200, Sozialistenversammlung 2.00. Von R. in D. 1.00. F. R. 9.90.

Allen Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß am Mittwoch, den 16. Januar 1878, unser lieber guter Vater, der Lediger

Friedrich Oswald Lauschko  
infolge einer Lungenentzündung im 56. Lebensjahre verschieden ist. Alle, die den Verstorbene gekannt, wissen, was er der Partei, was er uns, seiner Familie war, wissen was wir an ihm verloren.  
Leipzig, den 21. Januar 1878.

Die tiefbetrübten trauernden Hinterlassenen.

**Die bürgerliche Gesellschaft.**  
Ein Vortrag  
gehalten vor freireligiösen Arbeitern des Wupperthals in  
Elberfeld-Barmen  
von  
Joseph Diezgen.  
Preis 10 Pf.  
Die Expedition des „Vorwärts“.

**Neue Welt**  
Heft 5 Jahrgang III.  
ist versandfertig und wird nur auf ausdrückliche Bestellung geliefert.  
Wir bitten also, rechtzeitig Nachricht hierher zu geben.  
Die Expedition der „Neuen Welt“.

**„Der arme Conrad“.**  
Illustrierter Kalender für das arbeitende Volk pro 1878.  
(Dritter Jahrgang.)

Gegen die Vorjahre bedeutend vergrößert (132 Seiten stark).  
Trotz der gediegenen und reichhaltigen Ausstattung kostet der Kalender gefast nur 40 Pfg., gebunden und mit gutem Schreibpapier durchschossen 60 Pfg., gegen baar oder Postvorschuß.  
Den Bestellern von Einzel-Exemplaren ist anzuschreiben, für jedes Exemplar brochirt 50 Pfg., gebunden 70 Pfg., einzuladen, wofür wir es franco per Kreuzband zusenden.

Die Lieferung des Kalenders erfolgt nur gegen baar oder Postnachnahme.  
Frei-Exemplare werden nicht abgegeben.  
Auf Posten von 1 Duzend aufwärts berechnen wir brochirt 25 Pfg. pro Stück } netto gegen baar.  
gebunden 40 „

Expedition des „Vorwärts“, Leipzig, Färberstraße 12/II.  
Expedition der „Fackel“, Leipzig, Kleine Fleischergasse 15.  
Expedition der „Freien Presse“, Berlin, Kaiser Franz-Strasse  
dierplaz Nr. 8a

Soeben ist im Verlage der Genossenschaftsbuchdruckerei erschienen und durch die Unterzeichnete zu beziehen:

Ein Bilderbuch  
für  
kleine und große Kinder.  
12 Tafeln  
in Farbendruck.  
25  
Seiten Text.  
Zusammengestellt  
von  
G. Hoffsch.  
Quart-Format. Preis 1 Mark 20 Pf. pro Stück.  
Das Buch verdankt seine Entstehung den mannigfachen Anregungen, die solche auf den verschiedenen Partei-Congressen zum Ausdruck gekommen sind, und wird namentlich in Familienkreisen mit Freude begrüßt werden, da es das Gemüthsleben der Kinder im stillen Sinne anregt und dieselben zum Nachdenken anspornt.

Leipzig, Expedition des „Vorwärts“  
Färberstraße 12.

**Das deutsche Reich  
und seine Gesetzgebung.**  
Materialien für die sozialistische Agitation.  
Von Bruno Geiser.  
7 Bogen 8. Preis 60 Pfg. in Partien 50 Pfg.  
Inhalt: Kap. 1. Ueber die Gründung und Gesetzgebung des deutschen Reichs. Kap. 2. Die Reichsverfassung. Kap. 3. Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich. Kap. 4. Das Gesetz bezüglich der Abänderung des § 141 der Gewerbeordnung und das Hilfslohn-gesetz. Kap. 5. Das Haftpflichtgesetz. Kap. 6. Das Lohnbeschlagnahmengesetz. Kap. 7. Das Preßgesetz. Kap. 8. Die für das sozialpolitische Leben wichtigsten Bestimmungen des Reichsstaatsrechtbuches mit Erläuterungen nach Dypfenhof, Schwarze u. Kap. 9. Zur Statistik des deutschen Reichs.

**Expedition der „Neuen Welt“.**  
Färberstraße 12. II.

Verantwortlicher Redakteur: Hermann Helbig in Rindnitz-Weißhof  
Redaktion und Expedition Färberstraße 12. II in Leipzig.  
Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.  
Hierzu eine Beilage.

# Beilage des „Vorwärts“.

Mittwoch, 23. Januar 1878.

## Der Gesetzentwurf, betr. die Gewerbegerichte.

### Abchnitt I. Einsetzung von Gewerbegerichten.

§ 1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellen, Gehälfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen und ihren Arbeitgebern können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Die Einsetzung erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Soll das Gewerbegericht für mehrere Gemeinden eingesetzt werden, so wird das Ortsstatut für jede dieser Gemeinden abgefaßt. Bilden die Gemeinden einen Kommunalverband, so erfolgt die Einsetzung nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Einsetzung eines Gewerbegerichts kann durch Anordnung der Landes-Centralbehörde erfolgen, wenn einer der beteiligten Gemeinden ergangene Aufforderung ungeachtet innerhalb der gesetzten Frist die Einsetzung auf dem im Absatz 2 und 3 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

§ 2. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte umfaßt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: 1) Streitigkeiten, welche auf den Eintritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die Ausübung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Arbeitszeugnisses sich beziehen, 2) Streitigkeiten über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse.

§ 3. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Gewerbebezüge oder Fabrikbetriebe, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden. Die Landes-Centralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr eingesezten Gewerbegerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sollen zuvor gehört werden.

§ 4. Die Grenze der Zuständigkeit (§ 3), sowie die Bildung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut oder durch die Anordnung der Centralbehörde zu regeln.

§ 5. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde zu tragen. Soll die Zuständigkeit des Gerichts nicht auf einen Gemeindebezirk beschränkt sein, so ist bei der Festlegung dieser Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten Theil nehmen. Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

### Abchnitt II. Einrichtung der Gewerbegerichte und Verfahren vor denselben.

§ 6. Die Gewerbegerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Die Zahl der Letzteren soll mindestens vier betragen. Der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen.

§ 7. Zum Mitgliede des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten drei Jahren nicht empfangen haben und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind. Unfähig zu dem Amte sind alle Personen, welche sich in einem der durch § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Fälle befinden. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt.

§ 8. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre. Die Berufung erfolgt durch Wahl des Magistrats; wo ein solcher nicht vorhanden ist, oder wo das Statut oder die Anordnung der Landes-Centralbehörde dies bestimmt, durch Wahl der Gemeindevertretung, in größeren Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines Kommunalverbandes übertragen werden. Die Wahl der Beisitzer kann den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen übertragen werden. Die zur Wahl berufenen Arbeitgeber und Arbeiter müssen volljährig und seit mindestens zwei Jahren in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnen oder beschäftigt sein. Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf ihrer Genehmigung. Sind Wahlen überhaupt nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, die Mitglieder zu ernennen.

§ 9. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Unfähigkeit zu dem Amte begründen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Beteiligten. Beschwerde findet nicht statt.

§ 10. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist vor seinem Amteantritt durch den der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, jeder Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm anvertrauten Amtes mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise nicht nachzukommen, sind zu einer Ordnungsbüße bis zu 100 M., sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

§ 11. In jedem Streitfalle sind von dem Vorsitzenden zwei Beisitzer zuzuziehen. Bei der Einsetzung des Gewerbegerichts kann bestimmt werden, für welche Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zugezogen werden soll. An den Verhandlungen muß stets eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Theil nehmen.

§ 12. Bei jedem Gewerbegericht wird eine Gerichtssecretariat eingerichtet. Gerichtsvollzieher werden nach Bedürfnis angestellt.

§ 13. Für das Verfahren der Gewerbegerichte gelten folgende Bestimmungen: 1) Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk der streitige Arbeitsvertrag rüchlich der Leistungen des Arbeiters seinen Erfüllungsort hat. 2) Die Klagen

sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen, worauf ein möglichst naher Termin zur Verhandlung anzusehen ist. Zu demselben sind die Parteien zu laden und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung der Klage folgenden Tage stattfinden. 3) Ladungen der Parteien erfolgen mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf Antrag wird die Ladung der Zeugen und Sachverständigen von Amtswegen veranlaßt. Ladungen und Justellungen können durch Gemeindebeamte erfolgen. 4) Bleibt der Beklagte in dem Termine aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Das Ausbleiben des Klägers gilt als Zurücknahme der Klage. 5) Die Verhandlung in dem Termine ist öffentlich und mündlich. Durch das Gewerbegericht kann für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt. 6) Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat. Das Gewerbegericht beschließt nach Stimmenmehrheit. Es hat über die Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. 7) Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneveruch anzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung zu verkünden. Erfolgt die Verkündigung nicht, so ist das Urtheil spätestens innerhalb dreier Tage den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Die Verkündigung des Urtheils erfolgt immer öffentlich. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: Die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten. Erfolgt eine Verurtheilung auf Bornehme einer Handlung, so ist auf Antrag in dem Urtheil der Betrag der Entschädigung festzusetzen, welche, falls die Handlung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist nicht vorgenommen wird, an deren Stelle zu treten hat. 8) Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb drei Tagen nach der Verkündigung Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusehen ist. Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt. 9) Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin in der Regel sofort bestimmt. Die Bestimmung desselben und erforderlichen Falls die Ladung der Parteien erfolgt von Amtswegen. Bleibt in dem Termine eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften unter 4 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. 10) Die nicht auf mündliche Verhandlung zu erlassenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein erlassen. Soweit im Vorsitzenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Civil-Prozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

§ 14. Ueber Ansprüche der in § 2 unter 1 bezeichneten Art, mögen sie für sich allein oder gleichzeitig mit anderen geltend gemacht werden, ist zunächst von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ohne Zuziehung von Beisitzern zu verhandeln. Der Vorsitzende hat nach geschlossener Verhandlung, sofern ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, sofort zu entscheiden. Die Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündigung auf Verhandlung vor dem Gewerbegericht angetragen wird. Ist dies geschehen, so werden die Parteien zur Verhandlung nach Maßgabe des § 13 von Amtswegen vor das Gewerbegericht geladen.

§ 15. Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Auf die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel finden die Vorschriften der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung. Zuständig ist das Landgericht in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

§ 16. Aus den vor dem Gewerbegericht geschlossenen Vergleichen, aus den Entscheidungen des Vorsitzenden, sowie aus denjenigen Urtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Civilprozessordnung statt. Auf Ersuchen des Gewerbegerichts findet die Zwangsvollstreckung durch die Gemeinde- oder Polizeibeamten statt. Die Urtheile der Gewerbegerichte sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie Streitigkeiten der in § 2 unter 1 bezeichneten Art betreffen.

§ 17. Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.

§ 18. Den Parteien ist auf Antrag beglaubigte Abschrift des Vergleichs gegen eine Gebühr von 50 Pf., sowie beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Vorsitzenden oder des Urtheils des Gewerbegerichts gegen eine Gebühr von 1 M. zu ertheilen. Im Uebrigen werden für das Verfahren keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Die unterliegende Partei hat die der obliegenden Partei durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu erstatten. Das Gewerbegericht kann der obliegenden Partei für die derselben durch ihr Erscheinen vor Gericht erwachsenen Veranlassungen eine Entschädigung zubilligen. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet. Auf die Kosten der Rechtsmittel finden die für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### Abchnitt III. Schlußbestimmungen.

§ 19. Wo Gewerbegerichte nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht bestehen, kann in Streitigkeiten der in § 2 unter 1 bezeichneten Art Klage vor dem Gemeindevorsteher erhoben werden. Die Gegenpartei hat sich auf die Klage einzulassen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitsvertrag rüchlich der Leistungen des Arbeiters seinen Erfüllungsort hat. Der Gemeindevorsteher hat das Verfahren nach den

in gleichen Rechtsstreiten für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts maßgebenden Bestimmungen zu leiten. Seine Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündigung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist. Die Entscheidung ist nach § 16 vollstreckbar. Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindevorwaltung oder Gemeindevertretung und auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist bekannt zu machen.

§ 20. Bis zum Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes sind für die gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte zulässigen Rechtsmittel diejenigen Gerichte zuständig, welche über die in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden haben.

§ 21. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung: 1) auf Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheker mit ihren Arbeitern; 2) auf Streitigkeiten der Vorstände der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den in den letzteren beschäftigten Arbeitern.

§ 22. Die Verfassung und die Zuständigkeit der auf Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der in § 2 bezeichneten Art berufenen besonderen Gerichte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

## Der Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

Der dem Bundesrath vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Theile der bestehenden Gewerbeordnung lautet wie folgt:

Artikel 1. An Stelle des Titels VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

### Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehälfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.)

#### 1) Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Uebereinkunft. Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§ 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, Personen unter 18 Jahren als Arbeiter nicht beschäftigen. Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Personen unter 18 Jahren dürfen, so weit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhandigen.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kostenfrei ausgestellt. Die Ausstellung kann nur auf Antrag des Vaters oder Vormundes des Arbeiters erfolgen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuchs zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Bemerkung zu schließen. Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu 1 M. erhoben werden.

§ 110. Arbeiter über 18 Jahre können jeder Zeit die Ausstellung eines Arbeitsbuchs beantragen. Die Ausstellung erfolgt durch die im § 108 bezeichnete Behörde kostenfrei und stempelfrei. Die Ausstellung ist, sofern der Arbeiter innerhalb der letzten 6 Monate in einem Arbeitsverhältnisse gestanden hat, zu versagen, wenn derselbe nicht glaubhaft macht, daß dies Verhältniß rechtmäßig gelöst worden ist. Ist der Behörde bekannt, daß für den Arbeiter bereits früher ein Arbeitsbuch ausgestellt war, so ist bei der Ausstellung des neuen Arbeitsbuchs nach Maßgabe des § 109 zu verfahren. Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber auszuhandigen und kann das ausgehandigte Buch jederzeit von dem Arbeitgeber zurückfordern.

§ 111. Das Arbeitsbuch (§§ 108, 110) muß den Namen des Arbeiters, sowie Ort, Jahr und Tag seiner Geburt enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen. Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichsanwalt bestimmt.

§ 112. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Für Arbeiter über 18 Jahre darf die Eintragung nur auf Verlangen des Arbeiters geschehen. Die Eintragungen sind mit Dinte zu

bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig. Dagegen können Arbeiter, welche ein Arbeitsbuch besitzen, jederzeit die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses über ihre Führung und ihre Leistungen verlangen. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniss kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 113. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden. Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Die Entschädigung ist vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz eines höheren Schadens für jeden Tag, für welchen der Arbeiter durch das Verschulden des Arbeitgebers an dem Gebrauche eines ordnungsmäßigen Arbeitsbuchs verhindert gewesen ist, auf einen Betrag zu bemessen, welcher dem einem Arbeiter seiner Art ortsüblich gezahlten Lohne gleichkommt.

§ 114. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen, sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 115. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 114 zuwiderlaufenden Weise berichtet worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 114 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungssicht Gegebenen entgegenzusetzen ist. Letzterer Fall, so weit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Person, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Klasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse zu.

§ 116. Verträge, welche dem § 114 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteilung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 114).

§ 117. Forderungen der Waaren, welche dem § 114 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 115 bezeichneten Klasse zu.

§ 118. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 114 bis 117 sind gleich zu achten deren Familienmitglieder, Gehülften, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Unter den in §§ 114—117 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 119. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren, die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Sie haben denjenigen Arbeitern, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die für den Besuch erforderliche Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, so weit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden. Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind.

### 2) Verhältnisse der Gesellen und Gehülften.

§ 120. Gesellen und Gehülften sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und, wenn diese in der Wohnung des Arbeitgebers vor sich gehen, in Beziehung auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 121. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehülften und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§ 122. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülften entlassen werden: 1) Wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Zeugnisse hingetragen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum verlegt haben; 2) wenn sie eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges, einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachschädigung oder eines wiederlichen Lebenswandels sich schuldig machen; 3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst dem dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern; 4) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen; 5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen; 6) wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstößen; 7) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer absehenden Krankheit behaftet sind. In den unter Nr. 1—6 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als 8 Tage bekannt sind. Inwiefern in den unter Nr. 7 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülften die Arbeit verlassen: 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2) wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen; 3) wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter oder deren Familienangehörige die Arbeiter wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen; 4) wenn der Arbeitgeber den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stüchlohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlich Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht; 5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer ernstlichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als acht Tage bekannt sind.

§ 124. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülften verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden mit verhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülften annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe die Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber widerrechtlich verlassen hat.

### 3) Lehrlingsverhältnisse.

§ 125. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling mit den in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung bekannt zu machen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Arbeiter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zu anderen Dienstleistungen und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 126. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen Arbeiter gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 127. Das Lehrverhältnis kann, wenn in demselben eine längere Frist nicht bestimmt ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit von dem Lehrherrn oder Lehrling einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 122 vorgeführten Fälle auf ihn Anwendung findet. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden: 1) wenn einer der im § 123 unter Nr. 3 und 4 vorgeführten Fälle vorliegt; 2) wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

§ 128. Verläßt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Ortspolizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen 8 Tagen nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Ortspolizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 5 Tagen über ihn verhängen.

§ 129. Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling oder, sofern der Letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Berufe übergeben werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken. Binnen sechs Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 130. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127, Absatz 1 und 4 und § 129 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 131. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag ein Anderes nicht anbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 3 Monate, der Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülften ortsüblich gezahlten Lohnes gleichkommt. Für die Zahlung der Entschädigung sind mit verhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hatte.

### 4) Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 132. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 120—124 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 125—131 Anwendung. § 133. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 18 Stunden wöchentlich genießen. Die Beschäftigung darf, wenn sie täglich stattfindet, die Dauer von 10 Stunden des Tages nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 134. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5<sup>1/2</sup> Uhr Morgens beginnen und nicht über 8<sup>1/2</sup> Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder, welche in täglicher Beschäftigung stehen, eine halbe Stunde, für die übrigen jugendlichen Arbeiter Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn der Betrieb in denselben für die Zeit der Pausen völlig eingestellt wird. An Sonn- und Festtagen dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 135. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Ein Arbeitsbuchsbedarf es daneben nicht. Die Arbeitskarten werden auf Antrag des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kostenfrei und stempelfrei ausgestellt. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 133) getroffenen Eintragungen anzugeben. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen.

§ 136. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 137. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in den §§ 133, 134 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten. Wenn die Natur des Betriebes es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 134 vorgezeichneten Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschreiten, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine mindestens einstündige Pause gewährt wird. Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 138. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Durch Beschluß des Bundesraths können für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Entlastung in regelmäßigen Arbeitszeiten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in den §§ 133, 134 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von 36 Stunden und für junge Leute die Dauer von 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstags vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 139. Wo die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 133—138 eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 133—138 auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2. An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen: 1) an Stelle des § 146: Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten werden bestraft: 1) Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem § 114 zuwiderhandeln; 2) Gewerbetreibende, welche den §§ 133, 134 oder den auf Grund der §§ 137, 138 getroffenen Verfügungen zuwider jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben. Die Geldstrafen stehen der im § 115 bezeichneten Klasse zu. Jede Beurtheilung ist auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen; 3) an Stelle des ersten Satzes des § 147: Mit Geldstrafe bis zu 360 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft; 4) an Stelle des ersten Satzes des § 148: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft; 5) an Stelle der Nr. 9 und 10 des § 148: wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt, 10. wer der Aufforderung der Behörden ungeachtet der Bestimmung des § 119 zuwiderhandelt; 6) an Stelle des ersten Satzes des § 149: Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft; 7) an Stelle der Nr. 7 des § 149: wer es unterläßt, den durch §§ 136 und 139 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen; 8) an Stelle des § 150: Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft; 1) wer den Bestimmungen der §§ 106—113 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält, 2) wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt, 3) wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet; 8) an Stelle des § 154: Die Bestimmungen der §§ 106 bis 131 finden auf Gehülften und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 133—139 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung. In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 114—118 und 133—139 auf die Arbeitgeber und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuhöfen oder Gruben. Arbeiterinnen dürfen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage beschäftigt werden.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1879 in Kraft. Druck und Verlag der Genossenschaftsdruckerei in Leipzig.